

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Düsseldorf, Samstag den 9. Dezember

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 97, 98 und Nr. 49 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 13. Dezember d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 551, Stück 266 bis 272 des Reichsgesetzblatts 551, Rheinschiffahrtsbeschränkung 551, Feststellung von Kriegsschäden 552, Hauskollekten 552, Enteignung 552, Namensänderungen 552, Standesbeamter 553, Verlorener Führerschein für Kraftfahrzeuge 553, Pferdeankauf und -handel 553, Hengstföhrungen 553, Auslosung von Rentenbriefen 553, Personalien 554.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1228. Das zu Berlin am 27. November 1916 ausgegebene 266. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5577. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 15. November 1916.

1229. Das zu Berlin am 27. November 1916 ausgegebene 267. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5578. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 25. November 1916.

Nr. 5579. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. November 1916.

1230. Das zu Berlin am 28. November 1916 ausgegebene 268. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5580. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium. Vom 23. November 1916.

Nr. 5581. Bekanntmachung zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916. Vom 26. November 1916.

1231. Das zu Berlin am 28. November 1916 ausgegebene 269. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5582. Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung. Vom 28. November 1916.

1232. Das zu Berlin am 30. November 1916 ausgegebene 270. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5583. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 30. November 1916.

1233. Das zu Berlin am 2. Dezember 1916 ausgegebene 271. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5584. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5585. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916.

Nr. 5586. Bekanntmachung über Kohlrüben. Vom 1. Dezember 1916.

1234. Das zu Berlin am 2. Dezember 1916 ausgegebene 272. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5587. Bekanntmachung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 30. November 1916.

Nr. 5588. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Giern. Vom 1. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1235. Mit Rücksicht auf das vor dem Ruhrorter Hafentanal gesunkene Schiff Magdalena wird Folgendes angeordnet.

§ 1.

Die Durchfuhr durch die Straßenbrücke zwischen Ruhrort und Homberg hat in der Weise zu erfolgen, daß die Talfahrt nur durch die rechtsseitige und die Bergfahrt nur durch die linksseitige Oeffnung erfolgen darf. Die Oeffnungen sind gemäß § 17 Ziffer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung durch rot und weiße Tafeln bezeichnet.

§ 2.

Am linken Ufer von Stromstation 278,2 bis 279,4 dürfen keine Schiffe vor Anker gehn. Das Anlegen an der Landebrücke Stromstation 278,1 + 70 bleibt erlaubt.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der Rhein-Schiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 24. November 1916. b.f.Nr. 2647.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Chef der Rheinstrombauverwaltung. F. B.: Stelkens. 1236. Auf Grund der mir von dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Justizminister erteilten Ermächtigung habe ich auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 675) den königlichen Oberregierungsrat Cosack hier zum Vorsitzenden, den königlichen Landgerichtsrat Finbrück, hier, den Kaufmann Emil vom Endt, Düsseldorf-Oberkassel, den Zivilingenieur Fr. Scheven in Düsseldorf, den Rentner Chr. Sandvoß in Düsseldorf, den Gutsbesitzer Wilhelm Waldröhl in Wittlaer, den Gewerkschaftssekretär Paul Wahlert in Düsseldorf zu ordentlichen Mitgliedern, den königlichen Oberregierungsrat Weyersberg zum stellvertretenden Vorsitzenden, den königlichen Landgerichtsrat Dr. Ophüls hier, den Kaufmann Theodor Mangold hier, den Sa-

brikdirektor Johannes Körting hier, den Architekten August Jensen hier, den Gutsbesitzer Wilhelm Thomashoff in Bracht bei Ratingen, den Arbeiterssekretär Gustav Reuter hier, zu stellvertretenden Mitgliedern des für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf eingerichteten Ausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden ernannt. Die Geschäftsräume des Ausschusses befinden sich in der königl. Regierung zu Düsseldorf, Cecilienallee.

Düsseldorf, den 29. November 1916. Mob. 21407.

Der Regierungs-Präsident.

1237. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 10. Dezember v. Js. (Amtsbl. Stück 51 Nr. 1176) betr. Abhaltung von Hauskollekten zum Besten des Schifferheims in Duisburg-Ruhrort und des Schifferkinderheims in Duisburg-Ruhrort bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Einsammlung der Kollekte für das Jahr 1917 der Diakon Jakob Krüger und die Kollektanten Karl Schäfer und Dietrich Weiß aus Duisburg beauftragt sind.

Düsseldorf, den 30. November 1916. I Ca 9898.

Der Regierungs-Präsident.

1238. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbesserung der Uebersichtlichkeit des Wegeüberganges in km 8,1 + 35 am Bahnhofe Dahlhausen a. d. Wupper zu enteignende, in der Gemeinde Büttringhausen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 14. Dezember 1916, vormittags 11 1/2 Uhr** auf dem Bahnhof Dahlhausen a. d. W., Warteraum, anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sp. Nr. des Vermessungsregisters.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
1.	Büttringhausen	17	630/199	Ludwig Evertsberg zu Hardtbach	Weide	—	2	70

Düsseldorf, den 28. November 1916.

I. K 4886.

Der Enteignungskommissar: Dr. T i e m a n n, Regierungsrat.

1239. Der Edith Gertrud Szczyka, geboren am 7. Mai 1911 in Essen, ebendasselbst wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schuchardt zu führen.

Düsseldorf, den 23. November 1916. I Ca 9656.

Der Regierungs-Präsident.

1240. Dem Alfred Artur Burkert, geboren am 18. März 1893 in Breslau, wohnhaft in Düsseldorf, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Drivol zu führen.

Düsseldorf, den 23. November 1916. I Ca 9846.

Der Regierungs-Präsident.

1241. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 21. September d. Js. B Nr. 543 dem Verbands Rheinland der Deutschen Reichsschule die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Reichswaisenhauses in Niederbreisig a./Rhein im Jahre 1917

eine einmalige Hauskollekte bei den Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: Franz Krott und Robert Peters aus Erefeld, Adolf Fröhling aus Orfen, Johann Wiblinghaus aus Neviges (Rhld.), Anton Reiz aus Hajensfeld, Arnold Johnen aus Lammersdorf, Adam Kremer aus Holz, Nikolaus Roggendorf aus Bonn, Johann Stes aus Buschhausen, Hermann Pardon aus M. Gladbach, Hermann Theissen aus Anhoven, Lambert Nichtschlag aus Düsseldorf, Friedrich Glasmacher aus Calcar, Anton Nolden aus Niederelvenich, Johann Baum aus Oberelvenich, Theodor Esser aus Elfen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1916. I Ca 9988.

Der Regierungs-Präsident.

1242. Dem Gerichtsreferendar Dr. jur. Ritschenberg aus Oberhausen (Rhld.) habe ich für die Dauer des ihm erteilten Auftrags zur Vertretung des Bürgermeisters in Garzweiler die Geschäfte des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Garzweiler widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1916. IM 247.

Der Regierungs-Präsident.

1243. Der am 5. August 1913 für Herrn Viktor Heinen in Düsseldorf, geb. 20. Oktober 1887 zu Lütlich, von mir erteilte Führerschein H 564 ist verloren gegangen und für ungültig erklärt worden.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1916. IS 359.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Militärbehörde.

1244. Abs. I Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 20. September 1916 Ib² IIIb Nr. 12851 über Pferdeankauf und Pferdehandel erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 folgende Fassung:

5. Ankäufer mit Erlaubnisscheinen der Remonteinspektion dürfen nicht mehr Pferde verladen, als in der von ihnen vorzulegenden Bescheinigung des Landrats oder der Polizeibehörde (kreisfreier bzw. selbständiger Städte) des Verladeortes angegeben sind. Die Verladung darf nur nach den in dieser Bescheinigung angegebenen Orten erfolgen. Abt. Ib² VI Nr. 16697.

Münster, den 30. November 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1245. Bekanntmachung

betr. Durchführung der Hengstförungen für 1917.

Da die Schwierigkeiten bei der Eisenbahnbeförderung der Hengste zu den Körperplätzen auch in diesem Jahre noch fortbestehen, wird die Hengstföderung im kommenden Winter mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten in der gleichen Weise wie in den beiden letzten Jahren wie folgt durchgeführt:

1. Die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 für die Provinz oder das Gebiet eines Regierungsbezirks angeführten Hengste gelten ohne weitere Vorführung auch für das nächste Jahr für denselben Bezirk als angeführt.

2. Für die übrigen, sowie für die neu vorzustellenden Hengste werden die Körperplätze nach den eingehenden Anmeldungen tunlichst unter Beibehaltung der im vorigen Jahre benutzten Körperplätze bestimmt.

Alle Hengstbesitzer, die Hengste zur Föderung vorzuführen beabsichtigen, werden dringend ersucht, die Anmeldung ihrer Hengste bei der Landwirtschaftskammer in Bonn, Endenicher-Allee 60 auf den von dort zu beziehenden Anmeldebogen spätestens bis zum 20. Dezember d. Js. zu bewirken. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Körpergebühr von 15 Mark an die

Hauptkasse der Landwirtschaftskammer einzusenden.

Nach Ablauf des oben bezeichneten Termins werden die Körperplätze und Termine baldigst bestimmt und bekannt gegeben.

Bonn, den 27. November 1916. B. II. 10174.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz: von Groot.

1246. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz
a) zu 4 % — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 576, 1933, 2753, 2759, 3101, 4625, 5085, 5193, 5471, 5603, 6446, 6544, 6554, 6667, 6909, 7006, 7032, 7080, 7285, 7353, 7406, 7490, 7549, 7699, 7710, 7822, 7876, 7884.

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 331, 622, 839, 1017, 1765, 2080, 2159, 2499, 2626, 3096, 3163, 3355, 3394

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1090, 2511, 3454, 5229, 5295, 5409, 5441, 6320, 8438, 8618, 9186, 9559, 9941, 11652, 12295, 12313, 12444, 12505, 12526, 12564, 12636, 13212, 13324, 13362, 13724, 14020, 14106, 14311, 14648, 14688, 14750, 14786, 14999, 15052, 15188, 15191, 15246, 15447, 15508, 15689, 15870, 16045, 16176, 16194, 16581, 16816, 16844, 16854, 16866, 16893, 16902, 16973, 17012, 17022, 17195, 17554, 18115, 18195, 18336, 18519, 18542, 18576, 18932, 19355, 19363, 19522, 19527, 19789, 19858, 20294, 20375, 20387, 20664, 20754.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 928, 1006, 1211, 2637, 2775, 3618, 3717, 4474, 6525, 7279, 7290, 7384, 7681, 7946, 8286, 8497, 9025, 9049, 9095, 9379, 9960, 10883, 11431, 11504, 11778, 11848, 12070, 12191, 12457, 12589, 13157, 13181, 13230, 13431, 13888, 14109, 14238, 14718, 14745, 14876, 15083, 15631, 15787, 16023, 16308, 16332, 16475, 16521, 16531, 16637, 16685, 17088, 17220, 17251, 17324, 17446, 17498, 17901, 18163, 18403, 18764, 19324, 19475, 19544, 19770, 19795, 20007.

b) zu 4 % — Buchstaben BB und DD —

Buchstaben BB zu 1500 Mark Nr. 4.

Buchstaben DD zu 75 Mark Nr. 21, 45, 52.

c) zu 3½ % — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 735, 855, 892, 984, 988.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 335.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 299, 484, 587, 692, 978.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 291, 304, 679, 732.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 174, 273, 281, 295, 308.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit

der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen (zu a: Reihe 9 Nr. 6—16, zu c: Reihe 4 Nr. 4—16) und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der Königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstr. 46 a, vorm. von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. — Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Der abhanden gekommene Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Buchstabe C Nr. 15730 ist gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin — Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 15. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

1247. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den roten Adler-Orden vierter Klasse dem Regierungssekretär Rechnungsrat Jansen in Düsseldorf aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand, dem Rentmeister Bruno Bartsch in Duisburg den Charakter als Rechnungsrat, dem Kataster-assistenten Collmar in Düsseldorf — jetzt in Cassel wohnhaft — bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst am 1. Dezember d. Jz. das Verdienstkreuz in Gold.

1248. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben allergnädigst geruht, den Bezirkshebammen Frau Karoline Beß zu Essen und Frau Gertrud Thönissen zu Wickrath aus Anlaß ihrer 40 jährigen pflichttreuen Tätigkeit als Hebamme eine Brosche zu verleihen.

1249. Veränderung in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es wurden ernannt: 1. Pfarramtskandidat Luyken aus Emmerich zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach, 2. Pfarrer Pastern in Metternich zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Hehn, 3. Kaplan Koenen an St. Lambertus in Düsseldorf zum Deservitor der 1. Kaplanei daselbst, 4. Kaplan Jerusalem aus Fischeln zum Deservitor der 3. Kaplanei daselbst.

Bestellungen für 1917 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das anfangs Januar 1917 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1916 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49.

Düsseldorf, Samstag den 9. Dezember

1916.

Inhalt: Neuregelung der Kälberpreise 555, Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung 555.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

1250. Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 11 unserer Satzung vom 11. November 1916 bestimmen wir für den Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld:

§ 1.

An Stelle der bisherigen, durch unsere Verordnung vom 15. Juni 1916 festgesetzten Richtpreise für Kälber treten die folgenden:

- I. Bis 100 Pfd. Lebendgewicht 60 M für 50 kg,
- II. Von 100 bis 150 Pfd. Lebendgewicht 80 M für 50 kg,
- III. Ueber 150 Pfd. Lebendgewicht 90 M für 50 kg.

§ 2.

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens ein Pfund überschreiten.

§ 3.

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt gemäß § 6 unserer Verordnung vom 12. April 1916 auf einer öffentlichen Wage am Standort der Tiere mit einem Gewichtsabzug von 7 %. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, so unterbleiben die Gewichtskürzungen dann, wenn die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurückgelegt haben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 726) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 1. Dezember 1916. L.-Nr. 1434 Pr.

Rheinischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

1251. Bekanntmachung
über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

- Wer
1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
 2. Kakaomasse,
 3. Kakaobutter,
 4. Kakaopfeffuchen,
 5. Kakaoschrot,
 6. Kakaopulver,
 7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.)
 8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
 9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
 10. Kakaobabfälle (Kakaogruss und Kakaoskeime)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für feine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Hamburg 1, Mönckebergstr. 31 bis zum 11. Dezember 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. Dezember 1916 ab als zu Gunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzufenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmte zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Berordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetz-Blatt S. 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 M) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses § auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. D. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Abt. I d. Nr. 10935.

Münster, den 4. Dezember 1916.
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.